

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 121
Jan. 2016

Editorial



Das deutsch-französische Verhältnis – Schlüssel für den Zusammenhalt Europas Wohin treibt Europa?

Nach einem ereignisreichen, mit Negativmeldungen nur so gespickten Jahr 2015 darf man sich berechtigterweise zu Beginn des neuen Jahres diese Frage stellen.

Leider sind auch die Aussichten auf ein Ende der tief liegenden Spannungen, die innerhalb der EU herrschen, noch nie so gering gewesen wie derzeit. Weder sind die Finanz- und Wirtschaftsprobleme des schwachen und immer wieder an Glaubwürdigkeit leidenden griechischen Partners gelöst, noch besteht Einigkeit unter den Mitgliedern über die Einhaltung der Stabilitätsregeln. Auch vermitteln die starken nationalistischen Bestrebungen einiger „Ostpartner“ und ihre Verletzungen von demokratischen Grundregeln nicht gerade ein Bild von Geschlossenheit innerhalb der Europäischen Union. Und letztlich zeigt die Behandlung der Flüchtlingsfrage, wieweit innerhalb der EU überhaupt noch ein gemeinsamer Konsens gefunden, bzw. umgesetzt werden kann.

Ohne Schwarzmalerei betreiben zu wollen, Europa, die EU, steht vor einer gewaltigen Zerreißprobe; wobei ein Austritt von Großbritannien sogar noch eine Beschleunigung der auseinander treibenden Kräfte bewirken würde. Es besteht also akuter Handlungsdruck, der nicht allein von Brüssel ausgehen kann. Hier fehlt es an dem notwendigen Instrumentarium. Frankreich und Deutschland als die bei weitem wichtigsten Mitgliedstaaten müssen gemeinsam ihrer Verantwortung für Europa gerecht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass sich beide auch in ihren Zielen und bei deren Umsetzung einig sind.

Beide Länder haben in den letzten 70 Jahren in einmaliger Weise verstanden, eine historische bestehende Erzfeindschaft definitiv zu beseitigen und in eine tief verankerte Freundschaft umzuwandeln. Große Politiker beider Länder waren die Initiatoren der heutigen EU. Es obliegt nun beiden Ländern, ihr gemeinsames Kind über die kurzfristig nationalen Interessen hinausgehend mit allen Mitteln zu schützen. Dabei sind von beiden Seiten große Anstrengungen, sicherlich auch jeweils viele Abstriche beim nationalen Ego erforderlich und viel Überzeugungsarbeit bei der eigenen Bevölkerung notwendig. Beide Länder haben sich in den letzten zehn Jahren wirtschaftlich sehr unterschiedlich entwickelt, wobei beide Seiten – wenn auch nicht in gleicher Weise – stark von dem florierenden europäischen Binnenmarkt profitierten.

Frankreich muss dringend seine aufgestauten Reformen durchführen. Dessen ist es sich auch bestens bewusst und arbeitet in kleinen Schritten daran. Im „Quasi-Wahljahr 2016/17“ sind aber keine Radikalmaßnahmen zu erwarten. Beruhigend ist jedoch festzustellen, dass der Defizitabbau und die Schuldenbekämpfung weiterhin höchste Priorität haben.

Deutschland braucht Frankreich als starken Partner für den Fortbestand von Europa. Die deutsche wirtschaftliche Führungsrolle ist nicht ausreichend. Nur gemeinsam als Doppelspitze ist das europäische Boot navigierbar. Dafür bedarf es aber auch von Seiten Deutschlands eines neuen Starts, vielleicht eines gewissen Umdenkens, aber insbesondere einer besseren Berücksichtigung der augenblicklichen Begebenheiten und Schwierigkeiten des französischen Partners.

Also lassen Sie uns zum Anfang des neuen Jahres auf den Fortbestand eines friedlichen Europas und einer weiteren Vertiefung unserer deutsch-französischen Freundschaft anstoßen.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Aktuell

Nichteinhaltung der gesetzlichen Zahlungsziele

Finanzverwaltung prangert Schlechtzahler an

Die seit 2009 bestehenden gesetzlichen Zahlungsziele – 60 Tage nach Rechnungsdatum oder 45 Tage zum Monatsende – werden immer noch sehr oft überschritten und sind nicht selten der Grund für die Zahlungseinstellung bei vielen kleineren Unternehmen. Laut einer Studie sollen 25% aller Konkurse der „PME“ (kleine und mittlere Unternehmen) hierdurch verursacht und 15 Mrd. € an Geldmitteln ihnen entzogen worden sein.

In der Zwischenzeit wurden hohe Geldstrafen gegenüber den besonders hartnäckigen Schlechtzahlern verhängt und erstmalig eine Liste der „50 Spitzenreiter“ auf der Internetseite der zuständigen Behörde („DGCCRF“) veröffentlicht. Mit diesem Anprangern soll das Verhalten der betroffenen Gesellschaften, die eine dauerhafte Gefährdung ihres Images befürchten müssen, drastisch geändert werden. Die Hitparade wird von zwei Unternehmen der Telekom-

munikationsbranche, SFR und Numericable, die zur Gruppe Altice gehören, angeführt. Über beide Firmen wurde eine Geldstrafe von 375.000 € verhängt. Die gleiche Strafe wurde gegenüber Airbus Helicopters, die jedoch im Gegensatz zu den Altice-Firmen Einspruch gegen die Entscheidung einlegte, ausgesprochen. Als weitere Zahlungssünder wurden die Lebensmittelgruppe Paul Prédault und der Baumaterialhändler Comasud mit Geldstrafen von jeweils 100.000 € bzw. 87.900 € belegt.

Nach einer Studie des Instituts Altares sollen 120 Großunternehmen ihre Lieferanten mit 13,6 Tagen Verspätung bezahlen. Zu den Schlechtzahlern gehört auch die öffentliche Hand, die über alle Bereiche im Durchschnitt mit einer Verzögerung von 16 Tagen bezahlt; dabei sind jedoch die kürzeren Zahlungsfristen von 30 Tagen, die für staatliche Institutionen gelten, zu berücksichtigen.

Steuerrecht

Die Regeln zur französischen Organschaft werden geändert

Schnelle Antwort von Bercy

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, die die 5%ige Besteuerung der Dividenden von ausländischen Tochtergesellschaften an ihre französischen Muttergesellschaften, soweit eine Mindestbeteiligung von 90% besteht, als einen Verstoß gegen EU-Recht ansieht, hat eine schnelle Antwort von der französischen Finanzverwaltung erfahren.

Ab dem 1. Januar 2016 sind diese Dividenden soweit die obige Sachlage vorliegt nur noch zu 1% bei der empfangenden französischen Mutter zu versteuern. Gegenüber der alten Regelung tritt damit eine Steuerbefreiung von 4% auf den Dividendenbetrag ein.

Durch diese neue Steuervorschrift werden die rein französischen Organschaften, bei denen alle Organgesellschaften ihren Verwaltungssitz in Frankreich haben, gegenüber früher schlechter gestellt. Statt der bisherigen völligen steuerlichen Freistellung der Dividenden erfolgt nunmehr eine 1%ige Steuerbelastung. Von dieser Maßnahme sind ca. 15.-20.000 französische Gruppen betroffen.

Hingegen bleibt es für die Dividendenbesteuerung von französischen Tochtergesellschaften an ihre Mutter, die nicht zur Organschaft optierten, bei der alten Regelung, d.h. einer 5%igen Besteuerung der Dividendenerträge.

Handelsrecht

Rechtswirksame Verbürgung für ein Zahlungsverprechen

Zwei obligatorische Unterschriften auf dem Wechsel

Eine Bank räumte einer Gesellschaft einen Kredit über 100.000 € ein. Der Kredit wurde durch einen von der Gesellschaft unterschriebenen Wechsel abgesichert. Der Geschäftsführer verbürgte sich hierfür, d.h. er garantierte die Zahlung des Wechsels. In der Folge kündigte die Bank den Kredit auf und verklagte den Geschäftsführer auf Zahlung. Der Geschäftsführer wendete ein, dass auf dem Wechsel eine zweite Unterschrift, die des Ausstellers und zwar seine eigene, d.h. die als Vertreter der Gesellschaft, fehlte.

Das angerufene Gericht entschied, dass, obwohl der Wechsel nicht vollständig aus-

gefüllt war, der Geschäftsführer sich durch seine Unterschrift für das Engagement der Gesellschaft stark gemacht habe. Der Geschäftsführer wurde zur Zahlung verurteilt.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 8. September 2010, berichtigte die obige Entscheidung: Das Aval des Geschäftsführers auf einem Handelspapier, das wegen eines Formfehlers - hier: das Fehlen der Unterschrift des Ausstellers - ungültig war, kann nicht als ein verbindliches Versprechen, für den Kredit einstehen zu wollen, angesehen werden.

Arbeitsrecht

Rechtswidrige Kündigung eines geschützten Mitarbeiters

Generelle Limitierung der Schadensersatzhöhe

Einem Arbeitnehmer, dessen Mandat als Belegschaftsvertreter für weitere vier Jahre verlängert wurde, war zu Unrecht gekündigt worden. Die Nichtigkeit der Kündigung war gerichtlich festgestellt und der Arbeitgeber wegen der Verletzung des geschützten Arbeitnehmerstatus zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 50 Monatsgehältern verurteilt worden.

Der von Gerichts wegen festgelegte Schadensersatzbetrag berechnete sich aus den Gehaltsbezügen, die dem Arbeitnehmer ab dem Kündigungszeitpunkt bis zur Beendigung seines Sonderstatus als geschützter Arbeitnehmer zustanden.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 14. Oktober 2015, widersprach der Vorentscheidung und berief sich auf seine Rechtsprechung, die in einem im März 2015 ergangenen Urteil dargelegt worden war. Danach wird nunmehr generell die Entschädigungshöhe auf zwei Jahre limitiert, was der gesetzlichen Mindesthöhe entspricht. Hinzu kommen noch weitere sechs Monate, die sich aus der Anrechnung der „geschützten Arbeitnehmerqualifikation“ ergeben.

Diese neuere höchstrichterliche Rechtsprechung neutralisiert die Auswirkungen, die sich durch die in 2015 eingeführte längere Mandatsdauer für Belegschaftsvertreter von zwei auf vier Jahre ergaben.

Zivilrecht

Antrag auf Pachtverlängerung

Stillschweigen des Verpächters stellt keine Einwilligung dar

Ein Pächter beantragte am 4. April 2006 bei seinem Verpächter eine Pachtverlängerung. Der Verpächter, der auf den obigen Antrag nicht reagierte, kündigte den bestehenden Pachtvertrag, ohne auf den Erneuerungsantrag einzugehen, zum 3. April 2008.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass der Verpächter dem Pachtverlängerungsantrag innerhalb der Dreimonatsfrist nicht widersprochen hatte. Es ging deshalb, wegen Fehlens einer kundgemachten Gegenansicht, davon aus, dass dem Antrag zugestimmt worden war. Darüber hinaus hätte – so das Gericht - der Verpächter auch den bestehenden Pachtzins nicht in Frage gestellt, woraus eine prinzipielle Genehmigung zu

einer Erneuerung, aber auch zur Beibehaltung des bisherigen Pachtzinses anzunehmen war.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 16. September 2015, berichtigte die Entscheidung des Vorgerichts: Die Nichtbeantwortung durch den Verpächter auf einen Antrag auf Pachtverlängerung hindere diesen nicht daran, die Verlängerung abzulehnen und gleichzeitig einen Schadensersatz für die Nichtverlängerung anzubieten. Für die Praxis ist damit festzuhalten, dass der Pächter beim Schweigen des Verpächters nicht automatisch von dessen Einwilligung ausgehen kann.

Zivilrecht

Haftung des Nachpächters für die vom Vorpächter verursachten Schäden Übernahme eines bestehenden Zustandes

Der neue Betreiber einer Brauereiwirtschaft verklagte den Verwalter einer Miteigentümergeinschaft auf Wiederherstellung des beschädigten Fußbodens. Der Fußboden war Bestandteil des Gemeinschaftseigentums der Miteigentümer und befand sich zwischen der Schanktheke und dem Keller. Der Schaden war durch einen Wasserausbruch des beschädigten Wasserhahns der Schanktheke entstanden. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Gastwirtschaft noch durch den vorausgegangenen Betreiber unterhalten. Der Verwalter lehnte die Klage ab und beantragte hingegen die Verurteilung des derzeitigen Betreibers auf Schadensbeseitigung.

Das angerufene Gericht stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass der derzeitige Betreiber den Geschäftsbetrieb, ohne

sich irgendwelche Rückgriffsrechte gegenüber dem Veräußerer eingeräumt zu haben, in dem bestehenden Zustand übernommen hatte. Es verurteilte deshalb den Kläger – den derzeitigen Betreiber – die Verantwortung über den vorliegenden Schaden zu übernehmen.

Diese Entscheidung wurde vom Kassationsgericht durch Urteil vom 30. September 2015 bestätigt: Der neue Betreiber war danach verantwortlich gegenüber dem Verwalter für die Reparaturschäden, die durch die Vorgänger verursacht worden waren.

Der Hausverwalter kann auf der Basis dieser Entscheidung den neuen Betreiber verpflichten, die Reparatur des Fußbodens vornehmen zu lassen.

Zivilrecht

Nichtgenehmigte Erweiterung des Pachtvertrags

Ausnahme: Zusätzliche Geschäftsaktivität wird als Bestandteil des Vertrages angesehen

Ein Restaurant-Café in Versailles verkaufte Eintrittsbillets für die Schlossbesichtigung von Versailles. Der Verpächter machte geltend, dass er für diese Geschäftstätigkeit keine Einwilligung gegeben habe und beantragte deshalb die Zwangsäumung des Pächters.

Die Klage des Verpächters wurde abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichtes wurde die „Aktivität Kartenverkauf“ als Bestandteil des Pachtvertrages angesehen. Die meisten in der Umgebung des Schlosses gelegenen Gasthäuser würden ebenfalls Eintrittskarten verkaufen. Diese zusätzliche Geschäftstätigkeit, die sich aus der Lage des Gasthauses ableite, hätte sich aus den in der Nähe des Schlosses

entwickelten Geschäftsumsätzen ergeben.

Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 16. September 2015 die vorstehende Entscheidung. Das höchstrichterliche Urteil ist insbesondere deshalb interessant, da nur wenige Beispiele in der Rechtsprechung vorliegen, die die ausgeübte Geschäftstätigkeit als Bestandteil des Pachtvertrages ansehen. In den überwiegenden Fällen der ergangenen Urteile bedurfte die Hinzunahme einer im Pachtvertrag nicht angegebenen Aktivität der Einwilligung des Verpächters. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung konnten gravierende Sanktionen verhängt werden, u.a. konnte der Verpächter sogar die Aufhebung des Vertrages geltend machen.

Intern

Neuaufgabe „Gründung einer Kapitalgesellschaft“

Die Kapitalgesellschaft ist in Frankreich bei Weitem die gängigste Rechtsform und wird bei der Gründung einer französischen Tochtergesellschaft bevorzugt gewählt.

Unsere Kurzerläuterungen geben einen vergleichenden Überblick über die verschiedenen Formen der Kapitalgesellschaft in Frankreich und verdeutlichen, was bei deren Gründung zu berücksichtigen ist.

Für Bestellungen oder weitere Informationen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Jana Herrmann gerne zur Verfügung, jherrmann@coffra.fr



Keine automatische Übernahme der bestehenden Verpflichtungen

Ausnahme: Abschluss einer Vereinbarung

Folgender Sachverhalt: Nachdem einem Arbeitnehmer die Übernahme von vier Krankenbehandlungen auf der Grundlage der berufsrechtlichen Bestimmungen zugesprochen worden war, erhob er gegen seinen Arbeitgeber Klage auf Anerkennung eines unentschuldig grobfahrlässigen Verhaltens. Da sein Arbeitsvertrag in der Zwischenzeit von einem neuen Arbeitgeber übernommen worden war, richtete sich seine Klage gegen Letzteren. Die amtliche Anerkennung hinsichtlich des Bestehens der Krankheitsfälle war vor der Übertragung des Arbeitsvertrages dem alten Arbeitgeber zugegangen. Es war die Frage zu klären, ob der neue Arbeitgeber an die Verpflichtungen seines Vorgängers gebunden war.

Das Kassationsgericht lehnte mit Urteil vom 17. September 2015 einen Eintritt des neuen Arbeitgebers ab. Grundsätz-

lich ist gemäß Artikel L 1224-2 des Arbeitsgesetzbuches („code du travail“) der neue Arbeitgeber im Falle der Übernahme eines Arbeitsvertrages verpflichtet, in die zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Engagements des alten Arbeitgebers einzutreten. Von der Anwendung dieser Vorschrift sind jedoch zwei Vorgänge ausgeschlossen: zum einen, wenn über das übernehmende Unternehmen eine Vorinsolvenz, ein Vergleichs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wurde und zum anderen, wenn zwischen dem abtretenden und dem übernehmenden Unternehmen keine Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme der bestehenden Verpflichtungen abgeschlossen worden war.

Da eine entsprechende Vereinbarung nicht vorlag, konnte das übernehmende Unternehmen nicht verurteilt werden.

Änderung für die steuerliche Verrechnung von Buchverlusten mit Gewinnen bei Wertpapieren

Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes

Durch die Haushaltsgesetze („Loi de finances“) für 2013 und 2014 wurden die Einkommensteuerregeln für die Berechnung der Buchgewinne bei der Veräußerung von Wertpapieren stark modifiziert. Dies war insbesondere notwendig geworden, nachdem die Nettobuchgewinne nunmehr bei der Einkommensteuer dem Progressionssatz unterworfen wurden. So wurde je nach Haltezeit der zugrundeliegenden Wertpapiere ein Abschlagssatz eingeführt und zwar:

- von 50% des Nettobuchgewinnes, soweit die Wertpapiere mindestens zwei Jahre und weniger als acht Jahre zum Zeitpunkt der Veräußerung gehalten worden waren
- und 65% des Nettobuchgewinnes, soweit die Wertpapiere mehr als acht Jahre gehalten worden waren.

Für die Berechnung der Sozialsteuern („CSG“/ „CRDS“) zusätzlich der Einkommensteuer, die auf solche Vorgänge erho-

ben werden, dürfen die obigen Abschläge nicht vorgenommen werden.

Die Finanzverwaltung forderte bisher, dass die obigen Abschläge auch auf die mit den Buchgewinnen zu verrechnenden Buchverluste anzuwenden waren. Der zu versteuernde Nettobuchgewinn ergab sich somit erst, nachdem der um die Abschläge verminderte Buchverlust von dem Bruttobuchgewinn in Abzug gebracht wurde. Durch diese Berechnung konnte sich je nach Sachverhalt ein verminderter, zu versteuernder Nettobuchgewinn ergeben. Die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“), Urteil vom 12. November 2015, änderte diese Vorgehensweise. Der Buchverlust ist damit ohne Abschläge für längere Haltezeiten vom Buchgewinn in Abzug zu bringen. Erst danach, -also nach Ermittlung des Nettobuchgewinnes – erfolgt die Berücksichtigung von Abschlägen.

Konfiskatorische Besteuerung der Sonderrente von Unternehmenschefs

Rücknahme durch das Verfassungsgericht

Die Gewährung von besonders hohen Betriebsrenten („retraites chapeau“), die in der jüngeren Vergangenheit den ausscheidenden Unternehmenschefs von zwei bedeutenden börsennotierten Gesellschaften zugesprochen worden war, führte zu einem Sturm der Entrüstung in der öffentlichen Meinung in Frankreich. Die Regierung fühlte sich verpflichtet zu handeln und unterwarf die „retraite chapeau“ einer erneuten empfindlichen Besteuerung. Bisher waren diese Renten bereits, soweit sie jährlich das Achtfache der Sozialversicherungsbemessungsgrundlage (für 2014 ca. 300.000 €) überschritten, zu 30% bei den gewährenden Unternehmen zusätzlich zu versteuern gewesen. Für 2014 wurde diese Sonderabgabe auf 45% erhöht.

Gegen diese Steuererhöhung wurde von den betroffenen Unternehmen, zusammen mit einem Versicherungsmakler, eine Verfassungsklage eingereicht. Das Verfassungsgericht („Conseil Constitutionnel“) gab der Klage mit Urteil vom 24. November 2015 statt. Nach Auffassung des Gerichts wurde jedoch nicht die extrem hohe Besteuerung von 45% moniert, sondern die Tatsache, dass dieser neue Satz nunmehr ohne Schwellenbeschränkung auf die gesamte Rente anzuwenden war. Nutznießer dieser Entscheidung sind auch die Unternehmen, die entsprechende Rentenzusagen für ihre Führungskräfte zurückgestellt haben. Die einschließlich der obigen Sonderabgabe in den Bilanzen ausgewiesenen Beträge können auf der Basis des vorliegenden Urteiles reduziert werden.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.